

**Junge Volljährige mit (drohender)  
seelischer Behinderung –**

**Wann endet der Vorrang der Jugendhilfe?**

# Inhalt

1. Anlass für die Fragestellung
2. Kieler Besonderheiten
3. Zuständigkeiten
4. Perspektiven EGH und Jugendhilfe
5. Beispiele
6. Aktuelles Überleitungsverfahren
7. Beispielhafte Zahlen

# 1. Anlass für die Fragestellung

- Inklusive Ausrichtung des KJSG
- Die aktuelle Schnittstellenbeschreibung zwischen EGH und ASD von 2012 bedarf der dringenden Überarbeitung.
- Abstimmungs- (Abgrenzungs-)probleme zwischen den Diensten
- Wunsch nach Fallabgabe vor Vollendung des 21. Lebensjahres in besonderen Fallkonstellationen

## 2. Kieler Besonderheiten

- Kreisfreie Stadt → Trägerin der Eingliederungshilfe und der Jugendhilfe
- Hilfen nach §35a SGB VIII sind im ASD verortet. Vorerst keine Spezialisierung angedacht.
- Die Wirtschaftliche Jugendhilfe im Jugendamt rechnet auch die Hilfen für Kinder und Jugendliche mit körperlichen, geistigen oder Sinneseinschränkungen ab.
- Die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche wechselt im Laufe des Jahres 2023 ins Jugendamt.
- Das Land S-H finanziert die Gesamtausgaben der Eingliederungshilfe (ohne die Leistungen nach §35a SGB VIII) auf der Grundlage des Ausführungsgesetzes zum SGB IX.

### 3. Zuständigkeiten - ein kleiner Ausschnitt aus dem Organigramm

#### Dezernat IV

Soziales, Gesundheit,  
Wohnen und Sport

**Amt für Soziale Dienste**

**Abt. Leistungen der  
Eingliederungshilfe**

Eingliederungshilfe für  
Erwachsene (5 Arbeitsgruppen)

Eingliederungshilfe für Kinder  
und Jugendliche (Wechsel 2023)

#### Dezernat V

Bildung, Jugend, Kultur und  
Kreative Stadt

**Jugendamt**

**Abt. Allgemeiner Sozialdienst**

8 Sozialzentren  
(Bezirkssozialarbeit und 35a)

## 4. Perspektive Jugendhilfe

- Überleitungsverfahren dauern lange - zähe Verfahren.
- Jugendhilfe bleibt zuständig - egal wie lange es dauert.
- Dissens über Falleinschätzungen; Argumente der Jugendhilfe für einen frühzeitigen Wechsel werden selten angenommen.
- Eindruck von fehlenden Bearbeitungskapazitäten in der EGH
- Unbekannte junge Volljährige mit prognostisch langfristigem Eingliederungshilfebedarf ohne erkennbaren Jugendhilfebedarf
- Finanzierung von Einrichtungen rechtskreisabhängig, junge Menschen können unter Umständen nicht in vertrauten Einrichtungen verbleiben; EGH schließt keine Einzelvereinbarungen
- Kein Landesfinanzausgleich

## 4. Perspektive Eingliederungshilfe

- Fehlende Vorbereitung der jungen Volljährigen durch den ASD auf den Systemwechsel (mehr Selbstverantwortung, Eigeninitiative, Freiwilligkeit)
- Teilhabe- bzw. Gesamtplanverfahren wurden durch den ASD in Vorbereitung auf den Wechsel noch nicht veranlasst.
- Dissens mit ASD über Recht, Verfahren und Abläufe
- „Ruckelnde“ Kommunikation im Einzelfall
- Rechtliche Betreuung sollte möglichst im Vorwege geklärt sein.
- Nicht jeder ASD-Fall ist ein EGH-Fall. (Wesentliche Behinderung?)
- Wunsch nach mehr Abstimmung auch unter Beteiligung der jungen Menschen

## 5. Beispiele

- Michel, 22, Überleitung nicht möglich, da in einer Einrichtung lebend, die nicht nach SGB IX aufnimmt.
- Berenike, fast 21, gesetzliche Betreuung, Überleitung bereits erfolgt, durch Aufnahme in der Zuflucht des Mädchenhauses liegt die Zuständigkeit wieder in der Jugendhilfe.
- Jamal, 22, geduldeter Geflüchteter, PTBS, EGH beendet wegen Änderungen im Aufenthaltsstatus, nun erneut Jugendhilfe.
- Abena, 20, schwere Psychose nach Einnahme Malariamedikament, obwohl nicht mehr akut psychotisch im Alltag vermutlich langfristig stark eingeschränkt.
- Mira, 19, schwere depressive Episode, sozialphobisch, therapeutische Einrichtung, vordergründig kein Jugendhilfebedarf.
- Elfie, 20, Antrag auf persönliches Budget für Therapiehund, um „im Leben anzukommen“, wird von EGH an Jugendhilfe verwiesen, zuvor mehrmonatiger Psychiatrieaufenthalt.



## 6. Aktuelles, aber veraltetes Überleitungsverfahren

→ Ab 20/7 ist eine Überleitung möglich. In besonderen Fallkonstellationen auch schon früher. Überleitung soll rechtzeitig auf den Weg gebracht werden.

### **Abstimmungsformat „Clearingstelle“:**

- Fallführende SFK plus Leitungskraft, Leitungskräfte WJH und EGH
- Tagen bei Bedarf (wird ASD-seits nur noch selten einberufen).
- Hauptkriterium: Persönlichkeitsentwicklung, selbstständige Lebensführung
- Entscheidung ist verbindlich!

## 7. Anzahl junger Volljähriger mit und ohne (drohender) seelischer Behinderung

<b>Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Volljährige § 35a/41</b>	Sep.22
Ambulante Eingliederungshilfe für junge Volljährige gem. §§ 35a, 41 SGB VIII	9
ambulante Eingliederungshilfe für junge Volljährige gem. §§ 35a, 41, 35 SGB VIII	
autismusspezifische Beratung für junge Volljährige gem. §§ 35a, 41 SGB VIII (Eingliederungshilfe)	3
persönliches Budget für junge Volljährige gem. §§ 35a, 41 SGB VIII (Eingliederungshilfe)	1
stationäre Eingliederungshilfe für junge Volljährige gem. §§ 35a, 41, 34 SGB VIII	23
<b>Gesamt § 35a/41 Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Volljährige</b>	<b>36</b>
+ Summe	36

<b>Hilfen für junge Volljährige § 41</b>	Sep.22
Erziehungsbeistandschaft für junge Volljährige gem. §§ 41, 30 SGB VIII	39
Heimerziehung, betreutes Wohnen für junge Volljährige gem. §§ 41, 34 SGB VIII	94
intensive sozialpäd. Einzelbetreuung für junge Volljährige (ambulant) gem. §§ 41, 35 SGB VIII	1
intensive sozialpäd. Einzelbetreuung für junge Volljährige (stationär) gem. §§ 41, 35 SGB VIII	1
KP06b   Nachbetreuung für junge Volljährige gem § 41a SGB VIII (TP7)	8
Nachbetreuung für junge Volljährige gem. § 41 Abs. 3 SGB VIII	
sonstige Hilfen für junge Volljährige gem. §§ 41, 27 SGB VIII	1
Vollzeitpflege für junge Volljährige gem. §§ 41, 33 SGB VIII	14
<b>Gesamt § 41 Hilfen für junge Volljährige</b>	<b>158</b>
+ Summe	158

**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit –  
Vielen Dank für Ihre  
Anregungen!**